

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. September 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden betreffend; die Beschlagnahme von Fässern betreffend; die Befämpfung von Pflanzenkrankheiten betreffend; die Verarbeitung von Ebiß betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Schweigepflicht betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. August 1917.)

Den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden betreffend.

Der § 70 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357 ff.), erhält folgende Fassung:

Zur Ausstellung ist stets das anliegende Formular (Ka) einer Gewerbelegitimationskarte für inländische Handlungsreisende (§ 44 a Absatz 6 der Gewerbeordnung) zu benutzen. Die Ausstellung erfolgt nach dem daselbst eingeschriebenen Muster. Außerdem ist auf einem mit der Karte fest zu verbindenden besonderen Blatt ein Lichtbild des Inhabers unter Verwendung eines Stempels zu befestigen und sind unter den besonderen Kennzeichen Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers anzugeben. Besondere auf das Reichsgebiet beschränkte Legitimationskarten (§ 44 a Absatz 1 der Gewerbeordnung) werden nicht ausgestellt.

Karlsruhe, den 21. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wißner.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 1. September 1917.)

Die Beschlagnahme von Fässern betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzblatt Seite 577) wird verordnet:

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.